

Edisher Phutkaradze

Strafrechtliche Sanktionen und ihre Anwendung in der Praxis der georgischen Gerichte

I. Die Strafzwecke

Der Mensch und der Schutz seiner Rechte und Freiheiten sowie die Sorge für den Menschen sind charakteristisch für den demokratischen Staat und sollten für jeden Staat Priorität genießen. Heute kann man sagen, dass Georgien viele wichtige Schritte in diese Richtung gemacht und sich so auf den Weg zu einem demokratischen Staat begeben hat. Menschenrechte können aber in unterschiedlichen Bereichen des Lebens verletzt werden. Entsprechend unterschiedlich sind die Maßstäbe, die im Fall ihrer Verletzung zu beachten sind. In verschiedenen Rechtszweigen ist die Wiederherstellung verletzter Menschenrechte vorgesehen. Zu berücksichtigen ist hierbei, um welche Art von Rechtsverletzung es sich handelt. Den schwersten Rechtsverstoß stellt die Straftat dar. Hauptaufgabe des Strafrechts ist es daher die Unverletzlichkeit des Menschen und seiner Rechtsgüter, seiner Rechte und Freiheiten zu schützen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss das Strafrecht jeweils nach der Art der Straftat unterschiedliche Sanktionen vorhalten. Die Verhängung von Sanktion ist allerdings nicht der Zweck des Strafrechts. Letzteres ist lediglich ein Instrument zur Vorbeugung von Straftaten, wobei sowohl generalpräventive als auch sozialpräventive Gründe eine Rolle spielen können. Anzumerken ist, dass das Ziel der Prävention, insbesondere der Spezialprävention nur dann erreicht werden kann, wenn das Sanktionensystem und die Verhängung der Sanktionen effektiv und flexibel sind. Daher hatte die Novellierung des Strafrechts und die Beseitigung diesbezüglicher Mängel sowie die Verbesserung des Vollzugs eine große Bedeutung. Daher sind die vorgesehenen Sanktionen, die Auswahl der Sanktion und der Strafvollzug auch für die Verbrechensprophylaxe wichtig. Natürlich ist der Strafvollzug eine wichtige Etappe der Verbrechensbekämpfung. Das Sanktionensystem des neuen georgischen Strafgesetzbuchs vom 22. Juli 1999, das am 1. Juni 2000 in Kraft getreten ist, soll im Folgenden vorgestellt werden¹.

II. Die Sanktionen des neuen georgischen Strafgesetzbuchs

Nach dem neuen georgischen – und im Wesentlichen auch nach dem neuen aserbaidschanischen – Strafgesetzbuch sind mögliche Sanktionen die Geldstrafe, der Entzug des Rechts, ein bestimmtes Amt zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, die gemeinnützige Arbeit, die Besserungsarbeit, Beschränkungen im Rahmen des Militärdiensts, die Freiheitsbeschränkung, der Arrest, die zeitige Freiheitsstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe.

Zunächst war darüber hinaus – wie weiterhin in Aserbaidschan – ein spezieller Freiheitsentzug im Fall von Militärstraftaten vorgesehen; durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs am 5. Dezember 2000 wurde diese Sanktion jedoch wieder abgeschafft. Auch

¹ Saqartvelos Sakanomdeblo Macne (Gesetzblatt, fortan: SSM) 1999, Nr 41, Pos. 209.

war im Gegensatz zum neuen aserbaidschanischen, aber auch zum früheren Strafgesetzbuch der georgischen Sowjetrepublik von 1960 die Eigentumskonfiskation zunächst nicht mehr vorgesehen.

Das neue georgische Strafgesetzbuch unterscheidet sich aber auch in anderen Aspekten von den drei Strafgesetzbüchern sowjetischer Zeit, die 1924, 1928 und 1960 (in Kraft seit 1961) verabschiedet wurden. Inzwischen ist das neue Strafgesetzbuch mehrmals geändert worden. So wurde mit Änderung vom 5. Mai 2000 in Art. 52 StGB die Einziehung von Gegenständen und Werkzeugen einer Straftat wieder zugelassen². Nach in der Rechtslehre vertretener Auffassung handelt es sich hierbei nicht um eine Sanktion. Dieser Ansicht ist wohl nicht in vollem Umfang zuzustimmen. Denn nach dem georgischen Strafgesetzbuch werden Haupt- und Nebenstrafen unterschieden. So können Geldstrafen oder aber auch der Entzug des Rechts, ein bestimmtes Amt zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, sowohl als Haupt- als auch als Nebenstrafe verhängt werden. Die übrigen Sanktionen sind hingegen nur als Hauptstrafen zulässig.

Ferner können in Georgien Strafen danach unterschieden werden, ob sie mit dem Entzug der Freiheit verbunden sind oder nicht. Kein Freiheitsentzug ist mit der Geldstrafe, dem Rechtsentzug, der gemeinnützigen Arbeit, der Besserungsarbeit und der Militärdienstbeschränkung verbunden, während Arrest, zeitige Freiheitsstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe zum Freiheitsverlust führen. So wie sich die Sanktionen unterscheiden, so unterscheiden sich auch die Gesetze, die ihren Vollzug regeln. Alle Sanktionen, die mit einem Freiheitsverlust verbunden sind, werden durch das Gesetz über den Arrest³, das gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch am 22. Juli 1999 verabschiedet wurde, geregelt.

Es versteht sich von selbst, dass mit Freiheitsverlust verbundene Sanktionen härter als die übrigen Sanktionen sind. Die Existenz auch von Sanktionen, die nicht zu einem Freiheitsverlust führen, ist Ausdruck des Humanismus. Kann der Strafzweck auch ohne Freiheitsverlust erreicht werden, dann soll das Gericht von einer Freiheitsstrafe absehen, da die Verhängung von Freiheitstrafen kein Selbstzweck sein darf. Freiheitsstrafen sind stets mit der Isolation eines Menschen von der Gesellschaft verbunden und erschweren damit seine Resozialisierung. Dagegen ist eine Resozialisierung des Verurteilten bei Verhängung von Sanktionen ohne Freiheitsverlust eher zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist aber die Schaffung von Bedingungen, die die Verhängung derartiger Sanktionen zu lassen. Auch insofern sind in Georgien mit der Verabschiedung des Gesetzes „über die Regeln des Vollzugs von Strafen, die nicht mit einem Freiheitsverlust verbunden sind, und die Bewährung“ vom 20. Juni 2001⁴ bedeutsame Schritte unternommen worden. Regelungsgegenstand dieses Gesetzes, das mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist, sind die Bewährung und die Behörden, die für den Vollzug zuständig sind. Im Mai 2003 ist der Strafvollzug in diesem Bereich allerdings durch eine Änderung des genannten Gesetzes nicht unerheblich geändert worden⁵.

² SSM 2000, Nr. 18, Pos. 45.

³ SSM 1999, Nr. 38, Pos. 182.

⁴ SSM 2001, Nr. 21, Pos. 76.

⁵ SSM 2003, Nr. 13, Pos. 82.

III. Die Gerichtspraxis

Bevor auf die Effektivität der Strafvollzugsbehörden eingegangen wird, ist ein Blick auf die Strafpraxis der georgischen Gerichte interessant⁶.

Im Jahr 2002 wurden in Georgien gerichtliche Strafverfahren gegen 8.883 Personen, darunter in der Hauptstadt Tiflis gegen 2.282 Personen, eingeleitet. In 8.579 Fällen führten die Verfahren zu einer Verurteilung. 58 Personen wurden freigesprochen. Als Sanktionen wurden meistens Freiheitsstrafen, Arrest, Besserungsarbeit oder Geldstrafen verhängt. Seltener haben die Gerichte von der Verurteilung auf Bewährung, der Strafaussetzung oder von einem anderen Strafbefreiungsgrund Gebrauch gemacht. Im selben Rahmen bewegen sich die Verurteilungen im Jahr 2003, während im Jahr 2004 die Zahl der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen angestiegen, die Zahl der Verurteilungen zu bedingter Freiheitsstrafe und zu Geldstrafen gesunken ist:

Sanktionen	Georgien		Tiflis	
	Verurteilte	% der Gesamtzahl	Verurteilte	% der Gesamtzahl
Freiheitsstrafe	2002	2.474	28, 8	746
	2003	2.324	28, 7	690
	2004	3.172	35, 0	989
Arrest	2002	21	0, 2	0
	2003	24	0, 3	1
	2004	18	0, 2	3
Besserungsarbeit	2002	38	0, 4	1
	2003	41	0, 5	18
	2004	66	0, 7	49
Bewährungsstrafe	2002	3.600	42, 0	988
	2003	3.550	43, 8	910
	2004	3.588	39, 6	913
Amnestie etc.	2002	12	0, 1	1
	2003	17	0, 2	-
	2004	16	0, 2	1
Strafaussetzung	2002	23	0, 3	3
	2003	23	0, 3	2
	2004			
Geldstrafe	2002	2.394	27, 9	448
	2003	2.129	26, 3	465
	2004	2.177	24, 0	550

Werden die Angaben dieser Statistik zugrunde gelegt, liegt in der gerichtlichen Praxis der Schwerpunkt auf den Sanktionen, die nicht mit einem Freiheitsverlust verbunden sind. Insgesamt ist die Zahl dieser Sanktionen ansteigend. Die Bedeutung der bedingten Freiheitsstrafe ist mithin recht hoch. Dasselbe gilt für Freiheitsstrafen und Geldstrafen. Mit Ausnahme des Arrests und der Besserungsarbeit werden die übrigen Sanktionen danach nur äußerst selten verhängt. Damit stellt sich aber die Frage nach dem Sinn derartiger Sanktionen. Denn es sollten nur solche Sanktionen existieren, von denen in der gerichtlichen Praxis auch Gebrauch gemacht wird.

⁶ Diese Angaben wurden von der Abteilung für Gerichtsstatistik und Information des Obersten Gerichts Georgiens gemacht.

IV. Strafaussetzung zur Bewährung und bedingte Verurteilung

Die Überwachung des Vollzugs von Strafen, die nicht mit Freiheitsverlust verbunden sind, obliegt einer Strukturuntergliederung des Justizministeriums. Kompetenzen, Geschäftsbereich und Stellenplan des Departments für den Vollzug nicht mit Freiheitsverlust verbundener Strafen werden vom Justizminister bestätigt. Zunehmende Bedeutung haben in letzter Zeit die territorialen Organe dieser Behörde, die Büros für Bewährungsstrafen, erlangt.

Die Bewährungshilfebüros und Bewährungshelfer („Bewährungsoffiziere“) überwachen die Bewährungsaflagen nach Maßgabe des Gesetzes. Sie wirken an der Erziehung der Probanden mit und sind bei der Arbeitssuche behilflich. Die Bewährungshelfer sollen auch sonstige Maßnahmen ergreifen, die für die Resozialisierung des Verurteilten erforderlich sind, indem sie beispielsweise die erforderlichen Kontakte zu staatlichen und kommunalen Behörden und sonstigen Einrichtungen und Diensten aufbauen.

Der Bewährungshelfer kann seine Probanden in bestimmten Zeitabständen vorladen und von ihnen Erklärungen verlangen. Er kann auch Informationen über das Verhalten seiner Probanden bei dessen Verwandten und Bekannten, dem Arbeitgeber oder Lehrinrichtungen einholen. Gegenüber staatlichen Einrichtungen einschließlich Gesundheitseinrichtungen hat er einen Auskunftsanspruch. Zusammen mit dem Bewährungshelfer können in bestimmten Fällen auch die Mitarbeiter des Sozialdienstes des Strafvollzugsystems den Probanden Hilfe leisten. Die Mitarbeiter des Sozialdienstes müssen über eine medizinische, psychologische, soziologische oder pädagogische Hochschulausbildung verfügen.

Die genannten Kompetenzen des Bewährungshelfers sind in Artikel 17 des Gesetzes „über die Regeln des Vollzugs von Strafen, die nicht mit einem Freiheitsverlust verbunden sind, und die Bewährung“ geregelt. Ohne entsprechende Bedingungen in der Praxis ist eine Umsetzung der Ziele des Gesetzgebers, die dieser mit der Verurteilung auf Bewährung zu erreichen versucht, aber nicht möglich. Gesetzgebung und Realität stimmen indes in Georgien nicht immer überein. Auch ist es manchmal erforderlich, dass die Gesetzgebung an die Realität angepasst wird. Ob es und welche Mängel das georgische Straf- und Strafvollzugsrecht noch aufweist, zeigt jedoch seine Bewährung in der Praxis am Besten.